

Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Ermitteltes Hochlastzeitfenster für das Jahr 2026

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von Netzentgelten nach §19 Abs. 2 S.2 StromNEV“ ermittelt. Jeder Netzbetreiber ermittelt die für sein Netz geltenden individuellen Zeitfenster. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt. Bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zeiten (z.B. 09:45) handelt es sich, analog zum RLM-Lastgang, um den Endzeitpunkt einer Viertelstundeneinheit (im vorliegenden Beispiel also die Einheit 09:30 bis 09:45).

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2024 – 08/2025 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Herbst Sept. – Nov.	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.
Mittelspannungsebene	12:30 – 14:45	09:00 – 14:15	---	---
Umspannungsebene (MSP/NSP)	16:45 – 19:15	17:00 – 19:30	---	---
Niederspannungsebene	16:30 – 19:30	17:00 – 20:00	---	---

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie Wochenenden und Feiertage gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.